Die Landrätin

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

# Beratungsergebnis

der 3. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 23.02.2026

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentliche Sitzung**

**22. Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Gütersloh - DS-Nr.: 6575 -**

Die SPD-Fraktion äußerte, dass im Jugendhilfeausschuss darüber diskutiert worden sei, ob es nicht sinnvoll sei, das Wort „angemessen“ für die Beteiligung der Träger der Jugendhilfe zu definieren. Die Satzungsänderung sei aufgrund einer Gesetzesänderung notwendig. Da die Satzung nicht zwingend in der nächsten Sitzung des Kreistages beschlossen werden müsse, sei zu überlegen, ob man dies nicht erneut im Jugendhilfeausschuss berate. Man könne nochmals versuchen, eine Definition für das Wort „angemessen“ zu finden oder alternativ die nachstehende Formulierung aus dem im Juni 2025 geänderten Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in die Satzung aufnehmen:

> *„Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.“*

Diese Formulierung wäre präziser als die derzeit in der Satzung stehende Formulierung „angemessen zu berücksichtigen“.

Mitglied Lehman (CDU-Fraktion) merkte an, dass man sich im Jugendhilfeausschuss damit auseinandergesetzt habe und die Satzung so in Ordnung sei. Die Verwaltung habe auf Nachfrage bestätigt, dass der neue Jugendhilfeausschuss auch bereits entsprechend besetzt worden sei. Insofern plädiere er für eine Abstimmung.

Die Verwaltung erklärte, dass der Satzungsentwurf *(Anmerkung der Verwaltung: s. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes)* in der vorliegenden Form abgestimmt werden könne. Bei dem Begriff „angemessen“ handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Sie sehe nicht die Erforderlichkeit, in der Satzung etwas klarzustellen.

Die SPD-Fraktion wies darauf hin, dass dann die Diskrepanz zur landesrechtlichen Regelung bestehen bleibe; diese sei präziser als die in der Satzung. Wenn man eine neue Satzung erlasse, wäre es schön, wenn diese rechtlich ganz sauber wäre. Ihres Erachtens gebe es zwei Möglichkeiten. Die eine wäre, den Satz in der Satzung ganz zu streichen, sodass es nur die gesetzliche Regelung gebe und die andere, den Passus aus dem Ersten Ausführungsgesetz in die Satzung aufzunehmen.

Die Landrätin entgegnete, dass sie weiterhin empfehle, über den vorliegenden Satzungsentwurf abzustimmen, zumal das Gesetz sowieso immer vorrangig sei.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

**Beschlussempfehlung an den Kreistag:**

Der als Anlage 1 beigefügten Satzung für das Jugendamt des Kreises Gütersloh wird zugestimmt.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen